

Absender

Drucksachen-Nr.

0607/2021

öffentlich

Antrag

der AfD Fraktion

zur Sitzung:

Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität am 23.11.2021

Tagesordnungspunkt

Antrag der AfD Fraktion vom 16.09.2021 auf Prüfung der Errichtung einer Querungsanlage an der Schlebuscher Straße

Inhalt:

Die AfD-Fraktion hat bei der Stadt Bergisch Gladbach mit einem Schreiben vom 16.09.2021 beantragt, die Errichtung einer Querungsanlage gemäß StVO und Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) in Form einer begrünten Sprunginsel mit Zebrastreifen auf der Schlebuscher Straße/Ecke Nittumer Weg vor der Bushaltestelle Rothbroicher Straße im Ortsteil Schildgen zu prüfen.

Als Begründung wird angeführt, dass die Landstraße L288 zwischen Schildgen und Leverkusen-Schlebusch von PKW, LKW und am Wochenende zusätzlich von Hobby-Motorradfahrern stark befahren werde. Auch würden innerorts motorisierte Verkehrsteilnehmer auf der Schlebuscher Straße oftmals die zulässigen 50 km/h überschreiten. Dies hänge u.a. mit der langen Geraden in Verbindung mit dem Ortsausgang Richtung Schlebusch zusammen, was viele Fahrer zu erhöhten Geschwindigkeiten verleite.

Für Fußgänger gebe es an dieser Stelle keinen gesicherten Fußgängerüberweg. Der nächste Überweg befinde sich erst umständlich stadteinwärts an der Einmündung zur Altenberger-Dom-Straße. Dabei müssen Schulkinder, Familien mit Kleinkindern und

Senioren aus den anliegenden Siedlungen in Nittum und Rothbroich beidseitig die Straße immer wieder unter gefährlichen Umständen überqueren, um die Bushaltestelle Rothbroicher Straße rechtzeitig zu erreichen oder Naherholungsgebiete Richtung Odenthal oder Schlebusch/Hummelsheim aufzusuchen. Insbesondere zur Bushaltestelle und in Verbindung mit Pendlerverkehr drohe die Gefahr einer überhasteten Straßenüberquerung – auch für Fahrradfahrer. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Umwegeempfindlichkeit des Fußgängerverkehrs werden für Querungshilfen Abstände von höchstens 100 bis 150 Metern empfohlen – dies sei auf der Schlebuscher Straße nicht gegeben.

Aus den genannten Gründen hält es die AfD-Fraktion für die allgemeine Verkehrssicherheit und auch zur Reduzierung der Schallemissionen für unerlässlich, auf der Schlebuscher Straße/Ecke Nittumer Weg an geeigneter Stelle eine Querungsanlage gemäß StVO und EFA zu errichten. Die Querungshilfe soll mit einem Zebrastreifen ausgestattet werden, so dass nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer Vorrang von motorisierten Verkehrsteilnehmern erhalten. Diese Sorge dafür, zusätzlich zur baulichen Verengung der Fahrbahn, für eine dauerhafte Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit. Die Verkehrssicherheit würde auch dadurch gefördert, dass es mit einer punktuellen Querungsanlage einen festen Fußgängerüberweg gäbe, der Fußgänger wiederum disziplinieren würde, nicht an beliebiger Stelle spontan die Straßenseiten zu wechseln.

Aufgrund einer Anwohneranregung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges aus dem Jahr 2019 wurde die Örtlichkeit umfassend geprüft.

Für einen Fußgängerüberweg fehlen die erforderlichen Querungszahlen für Fußgänger. Gemäß den Richtlinien R-FGÜ 2021 müssten mindestens 50 Fußgänger pro Stunde die Straße queren. Diese Zahlen können allein aufgrund der dortigen Siedlungsstruktur nicht erreicht werden. Somit wäre die Errichtung eines Fußgängerüberweges nicht zulässig.

Nach Fertigstellung des Radweges an der Schlebuscher Straße erfolgte zusätzlich eine Geschwindigkeitsmessung an der Einmündung „In den Wiesen“ im Zeitraum vom 03.04.2019 bis zum 09.04.2019 mittels eines Datenerfassungsgerätes. Das erzielte Ergebnis war äußerst unauffällig. Im Bereich möglicher Verwarnungen fuhren lediglich 3,54 % der gemessenen Fahrzeuge (1.096 von 30.988). Die Geschwindigkeit, die von 85% aller gemessenen Fahrzeuge gefahren wurde, lag bei 49 km/h. Für die Einrichtung einer Messstelle wären mindestens 10% der Fahrzeuge im ahnungswürdigen Bereich notwendig.

Gemäß der VwV-StVO zu § 2 StVO muss an Stellen, wo der Fahrzeugverkehr so stark ist, dass Fußgänger die Fahrbahn nicht sicher überschreiten können [...] der Fußgängerquerverkehr unter Berücksichtigung zumutbarer Umwege an bestimmten Stellen zusammengefasst werden (z.B. Markierung von Fußgängerüberwegen oder Errichtung von Lichtzeichenanlagen). Die Schlebuscher Straße ist im genannten Bereich aufgrund ihres geraden Verlaufs weithin einsehbar. Die gefahrenen Geschwindigkeiten lassen nicht auf eine Gefahrenlage schließen. Auch liegt keine Unfallhäufungsstelle vor.

Empfehlung der Verwaltung

Aufgrund der aufgeführten Argumente empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag der AfD nicht zu folgen. Die Errichtung eines Fußgängerüberweges wäre schlichtweg unzulässig. Die gemessenen Geschwindigkeiten lassen nicht auf eine erhöhte Gefahrenlage schließen.